



Allerhand So Lehr- als Geist-reiche Brief, Schrifften, und Reis-Beschreibungen

Welche von denen Missionariis der Gesellschaft Jesu Aus Beyden Indien,
und andern Über Meer gelegenen Ländern, Seit An. 1642. biß auf das Jahr
1726. in Europa angelangt seynd

Von Anfang des XVII. biß zum End des XXIV. Theil

Stöcklein, Joseph

Augspurg ; Grätz, 1732

Nachrichten aus Schweden. Num. 382.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-99156](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-99156)

Nachrichten aus Schweden.

Numerus 382.

Wahrhaftte Vorstellung

Des zu Stockholm in Schweden
über P. Joannem Sterck der Gesells-
chaft Jesu Priester / aus der Cur-
Reinischen Provinz

Den 8. Mergen 1671. ergangenen
Blut- Urtheils.

Innhalt.

P. Joannes Sterck Kayserlicher Legations-
Caplan hat zu Stockholm seinen Catholi-
sche Gottes-Dienst nach dem Tod seines Ge-
santen des Herrn von Bassero de in dessen He-
hausung / wie zuvor / ungehindert fort ge-
setzt / nach drey Monaten aber mit glei-
chem Charactere sich in des neu- angelan-
ten Spanischen Gesanten Dienst bege-
ben / welcher die Mess- und Predig nicht in
seinem / sondern im Basserodischen Haus
halten ließe. Die Schwedische Geistliche
zeit hierdurch verbittert bringt die Königin
und den Reichs-Rath mit Trohen /
Poltern und Klagen so weit / daß P. Jo-
annes Sterck bey Abwesenheit seines Gesanten
aus dem Basserodischen Haus gefänglich
in das Königliche Schloß gebracht und
allda in den Kerker versperret wurde / in
gänzlichem Vorsatz ihn um den Kopf zu
verfüren. Zu solchem End aber / und zum
Schein der Gerechtigkeit seinem Leben
und Wandel genau nachzuforschen / damit
man die erforderte Klagen und Zeugen
mögte zusammen bringen / ohne welcher
Behülff weder ein so wichtiger Rechts-
Handel ausgeführt / noch das unvermeid-
liche Blut-Urtheil könnte geschöpft werden.
Die Zeugen halten keinen Stich: Pater
Sterck macht sie zu Schanden: Der zurück
angelangte Spanische Gesante beziehet
sich vergebens auf das H. Völcker-Recht.
Der Priester muß nicht allein vor dem
Reichs-Rath / sonder auch vor dem Stadt-
Magistrat erscheinen. Der Schwedische
Hof aus Furcht der Repressalien verdammt
den Missionarium zwar zum Tod / und
schenckt ihm dennoch das unverschuldete
Leben auf Vorbit des Spanischen Gesan-
tens / der an statt seiner als ein Blut- Zeug
Christi zu sterben sich der Königin schrift-
lich anbietet: womit er so vil erlangt / daß
Joseph Stöcklein, XVII. Theil.

ihm der Priester zwar zurück gestellt / und
dannoch aus dem Reich verbannet / endlich
aber ohne getränktes Hirtlein zu Coppin-
hagen angelangt ist. Der hierüber verfaß-
tete Bericht lautet / wie folgt:

Blut- Handel und Tods- Urtheil

P. JOANNIS STERCK
Soc. Jesu.

Ich mag allhier kein Wort
von allem demjenigen wi-
derholen, was P. Corne-
lius Hazard in seinen Kirchen-
Geschichten, wie auch desselben
teutscher Dolmetsch P. Udalri-
cus Dirrhaimer von dem Abfall
des Königreichs Schweden, und
von der hieraus entstandenen
Verfolgung aller Catholischen,
zumalen aber dern Jesuiten erzeh-
len. Sonder ich fange um et-
was späther an, als sie geendet,
und beschreibe für dißmal nur ein
einsige sehr nachdenckliche Be-
gebenheit, die sich allda mit P.
Joanne Sterck Soc. Jesu aus der
Nider-Reinischen Provinz ge-
äußert hat, und zwar unter der
Minderjährigkeit Caroli des
Eufften, wessen Vatter Carolus
Gustavus (so den Scepter von
der Welt- berühmten Königin
Christina übernommen) im Jahr
1660. gestorben ist, als sein
Cron-Erb, höchstgedachter Ca-
rolus XI. nicht mehr als fünf
Jahr alt ware, mithin die Regie-
rung zwölf Jahr lang von dessen
Frau Mutter, der verwittibten
Königin Hedwig Eleonora aus
dem Haus Hollstein-Gottorp
mit Beziehung der Reichs-Rä-
then, verwaltet wurde, biß er
end-

endlich Anno 1672. selbst zu herrsche angefangen, nachdem gegenwärtige Geschichte im vorgangenen Jahr 1671. war ausgeführt worden. Solches hab ich sollen vormerken, damit niemand dem lobwürdigen König Carl dem Elften zumesse, was andere unter seinem Namen bewerckt haben.

Urkundliche Geschichte von dem
Handel

P. JOANNIS STERCK.

Semnach der Kayserliche Gesante zu Stockholm / Hermannus von Vasse-
rode in jetztbesagter Stadt dieses Zeit-
liche gesegnet hatte / und sein Leichnam zur ver-
langten Grabstatt in sein Vaterland nach
Wesphalen war abgeführt worden; hat des-
sen unerachtet sein hinterlassener Gesant-
schafft's Caplan P. Joannes Sterck, in des
verstorbenen Hauß / so rechtswegen seinem
Stieff-Bruder / Herr Hovel, heimge-
fallen ware / den Catholischen Gottes-
Dienst / wie vorhin / gehalten. Er verliesse
sich dithfalls auf seßgenanten Hovels Schutz /
welcher biß dahin zwar mit keinem Titel oder
Credenz-Brief eines ordentlichen Gesanten
oder Residenten / wol aber mit einem Kay-
serlichen Commissions-Brief versehen wa-
re / Krafft weßten ihm oblag alle von seinem
Bruder-seelig angefangene Staats-Sachen
samt Angelegenheiten des Röm. Kayserlichen
Hofs biß auf fernere Anstalt zu besorgen. Als
nun besagter Herr Hovel nach verfloßnen
vier Monathen nach Wienn abgeruffen wor-
den / hat noch vor seiner Abreise obgenanter
P. Sterck seine geistliche Dienst dem Spanis-
chen Gesanten Herrn Grafen von Fernan-
Hunez, auf dessen vorläuffiges Verlangen /
anerbotten: Welcher erst vor drey Monathen
in Stockholm angelangt ware. P. Sterck
machte hierauf alle Anstalten / und wolte sich
bereits aus dem Wasserodischen in das Spanis-
sche Hauß zu seinem neuen Herrn hinüber zie-
hen. Allein er wurde hieran unvermuthet
häßlich gehindert / als den 9. Tag Hornung
(verstehe um eben die Zeit / da sein Herr / nem-
lich Graf Fernan-Hunez zu dem Herrn Graf
Urangel auß Land verreyset ware) ein
vom Reichs-Cangler Herrn Johann
Gorh-Husen abgefertigter Gerichts-Bott
den guten Priester drey mal auf einander
nach dem Königlichen Hof zum Gericht
und Verantwortung ungestimmer Weise be-

ruffen hat; welchem hingegen P. Sterck ganz
freundlich zu verstehen gabe / er dörfte ohne
Erlaubnus des Spanischen Gesanten / in
weßten Dienst er würcklich aufgenommen seye /
nicht erscheinen: So bald aber derselbe wurde
zurück kommen / und ihm solches anbefehlen /
wolte er sich ungefümt einstellen / und dem
Königlichen Befehl gehorsamen. Eben diß
hat auch der Legations-Secretari dem
Reichs-Cangler mündlich bedeutet; doch
vergebens: Dann kaum ware ein Stund ver-
lossen / als auf des Reichs-Canglers Verord-
nung des Priesters Zimmer durch vier Sol-
daten ist verwahrt worden / welche ihn über
Nacht (dank es war Abend) genau verwach-
ten mußten. Herr Hovel, so annoch zu
zu Stockholm ware / begehrt zwar beßworen
stüßers bey dem Cangler vorgelassen zu wer-
den / damit er wider allen seinem Hauß ange-
fügten Gewalt ein Gegenbezeugung oblegen
mögte: allein er wurde nach grosser Mühe nur
einmal kalt sinnig angehört / und kurz abge-
fertigt. Es hatten die Lutherische Predican-
ten mit Betrohung eines Aufstands die Sach
bey der Königlichen Mutter zu hoch gebracht /
Ihro Majestät aber sich so weit eingelassen /
daß sie nicht mehr zurück weichen könten. Des
Cleri von Stockholm Rath / Durst wolte
sich mit keinem andern Getränck / als mit dem
Blut des Jesuiten Sterck weder löschen noch
abkühlen lassen / welcher den andern Tag / so
der 10. Februarii ware / abermal von der Kö-
niglichen Regierung nach Hofst vorgeladen
worden; gleich aber so wol die Spanier / als
der Französische Gesant'schafft's Secretari /
welche damals gegenwärtig waren / ihn hier-
von abgehalten: Also hat er sich vor Gericht
zu stehen widerum entschuldigt. Allein um
eilt Uhr Vormittag fand sich in dem Wasser-
rodischen Hauß ein vom Hof abgeschickter Edel-
man mit einer Schaar bewaffneter Krieger
Leuthen ein / und redete den Geistlichen Arres-
tanten mit nachgesetzten Worten an:
Wol an / mein Herr! seye fertig / und
beschwäre dich ferner nicht mit mir
nach Hof zu kommen; dann diß ist
des Königs ernsthafter Befehl / wel-
cher zwar vorhin ein bessere Mey-
nung von dir geschöpffe hatte / daß
du nemlich ihm hurtiger gehorchen
würdest: Nachdem aber seine Majes-
tät mit Unwillen erfahren haben /
daß du dich widersetzest / dero Befehl
verachtest / und Zeit gewinnen wilst:
sollestu ihm nicht verdrecken / daß er
mir auferlege hat / Gewalt zu brau-
chen / und dich im Fall längerer Wei-
gerung wider deinen Willen in das
Königliche Schloß zu führen. Worauf
der

der Jesutter ihm also geantwortet: Herr/ ich gebe ihm auf seinen Vortrag diesen Bescheid / daß ich jederzeit des Königs allerhöchste Person und Befehl mit aller Unterthänigkeit willig und hurrig verehrt / folgsamlich auf keinerley Weise aus Verachtung deroselben Willens / sonder bloß allein deswegen vor Gerichte nit hab erscheinen dürfen / damit ich hierdurch dem Spanischen Gesanten / in dessen Dienst ich stehe / keine Unbild anfüge / noch durch meine Folg-Leistung die gerechtfame und Freyheiten fremder Botschaften getränkt werden. Weil ihr dessen unerachtet mich mit Gewaltthätigkeit bedrohet / welche zu erwarten ich nit gesinnet bin: Als hab ich den Schluß gefasset mit euch zu gehen: sagt nur / ob ich solle voraus: oder nach: oder mitziehen. Der Hof-Junker ohne das geringste auf die Grund-Ursach / daß nemlich Pater Sterck zur Spanischen Gesantschaft als Caplan gehöre / zu versetzen / erwidrigte ihm nur dieses: Gegenwärtiges Haus / in welchem Herr von Basserode neulich gewohnt hätte / genieße nach seinem Tod jener Freyheiten / so dem Gesanten Quartieren sonst anleben / nicht mehr: Darum bette er abermal / der Pater wolle ohne längern Verzug sich ergeben / noch die versammelte Königliche Regierung / die seiner bey Hof warte / mit fernern Ausflüchten verschimpfen. Er fügte hinzu / es wurden auch all: andere gegenwärtige Manns-Personen / welche bey dem Spanischen Gesanten keinen Dienst hätten / auf Königliche Verordnung zugleich mit ihm in gefängliche Verwahrung gebracht werden: Womit dann geschah / daß die Soldaten zwey unschuldige Deutschen / so vom Handel nichts wiffeten und einen Augenblick zuvor in das Haus kommen waren / samt dem Priester fort geführt / und in jenen Kerker / wo die Ubelthäter versperrt werden / seynd geworffen worden. Desgleichen hat man durch nachforschen und auffuchen zwey Franzosen etliche Wochen hindurch emsig nachgestellt: auch weder denen einen / noch denen andern

Joseph Stricklein, XVII, Theil.

ihre Freyheit oder Ruhe erstattet / biß nicht des Priesters Handel sein völliges Ende erreicht hatte. Die zwey Franzosen haben nichts anders verwürckt / als daß sie bey dessen Gefangen-Nehmung die Flucht ergriffen. Es ist kaum zu glauben / wie prächtig Pater Sterck durch die Gassen dieser Haupt-Stadt bey einem unbeschreiblichen Hauffen Volcks / welches von allen Winkeln sich zu solchem Schauspiel versammelt hatte / in das Schloß seye geführt worden / also zwar / daß er bey seinem Eintritt in dasselbe zu einem ehrlichen Mann / seinem guten Freund / gesprochen hat: Niemals / so lang ich lebe / ist mir grössere Ehr widerfahren.

Nach seiner Ankunfft in die Königliche Burg mußte er eine Zeitlang in der Vorkammer der Rath-Stuben warten / Zweiffels ohne biß der Edelmänn / so die Stelle eines Profosen bey seiner Gefangen-Nehmung vertreten / alle Wörter und Sylben / so der Priester geredt / der hohen Versammlung wurde verrathen haben. Hiernächst verweise man den Pater in die Cansley / allwo er von drey Königlichen Commissariis über nachgesetzte sechs Anklagen ist befragt worden.

Erster Vorstand

P. JOANNIS STERCK

Soc. Jesu.

Vor

Drey Königlichen Commissarien in dem Schloß zu Stockholm.

Den 10. Februarii 1671.

Erste Anklag.

IHR Königl. Majestät seynd von die gröblich verletzt worden / daß du lieber den Gewalt erwarten / als ihrem Befehl / wie es sich gezimete / ohne Verzug folgen / und dich dem Gericht hast vorstellen wollen. Antwort. Ich vernähme mit größtem Verken-Leid / und schmerzt mich höchstens zu vernehmen / daß seine Königliche Majestät auch nur den geringsten Verdruß auf mich gefasset: Hab ich hierzu eine Gelegenheit gegeben / so ist solches gewißlich wider mein Wissen und Willen geschehen; solte ich aber nichts desto weniger deroselben Ungnad rechtmäßig verdient haben / bitte ich demüthigst um Verzeihung. Ubrigens bezeuge ich / und verharre fest darbey / daß meine Weigerung / welcher wegen ich so hart angefochten wird / allerdings unsträfflich seye; dann ich konte ja ohne Vorwissen

28 Nachrichten aus Schweden, über P. Joannem Sterck, S. J.

wissen und Befehl meines Herrns / des Spanischen Gesantens / in dessen Dienst ich bereits vorhero ware aufgenommen worden / mich keinem Gericht vorstellen / noch einigen Richter / als ihn allein erkennen. Difen Bescheid führte Pater Sterck weitläuffig aus / weil ihm derjenige die Wort auf die Zungen legte / welcher da gesprochen / und Apostolischen Männern versprochen hat / daß / so oft sie vor König und Fürsten solten geführt werden / er selbst ihnen alles / was sie zu reden hätten / eingeben wurde. Matth. X. 18. 19.

Zweyte Klage. Du hast biß in das vierte Monat den Catholischen Götts-Dienst nach dem Tod des Kayserlichen Gesanten Herrns von Basseroode in seinem hinterlassenen Haus gehalten / da doch difes durch seinen Hintritt alle Freyheiten verlohren / welche sonst denen Wohnungen frembder Botschafften gebühren: Du hast mithin dich wider jenes Gesag vergriffen / so da allen Catholischen Priestern scharff verbietet ausserhalb deren Botschafften: Gesanten: und Residentens Quartieren einige frembde Glaubens-Ubung anzustellen. Antwort. Ich finde auch in dieser Anklag nicht die mindeste Schuld / und zwar aus folgenden Ursachen. Erstlich bin ich meines Götts-Diensts wegen von dem Königlich Stadt-Obersten niemals nur mit einem Wort abgemahnt worden / gleichwie solches zu folg eines von der Königlich Regierung durch den Druck verkündigten Rath-Schluß hätte geschehen sollen: In welchem Fall ich denen Reichs-Gesäßen fleißig nachgelebt / und mich des Catholischen Religions-Exercitii wurde enthalten haben. Gleichwie aber hochgedachter Herr Stadt-Oberst nichts geandert: Also hab ich sein Stillschweigen für eine Erlaubnus angesehen; Qui enim tacet, consentire videtur. Zweytens / obwolten Herr von Hovel bißhero mit dem offenbaren Titel eines Gesantens nicht begabt ist; Es scheint er dannoch der Freyheit eines Priesters und eigenen Götts-Diensts berechtigt zu seyn theils zwar deßhalben / weil er die von seinem Bruder seelig angefangene Staats-Geschäften verfolgt / und seinen hierzu behörigen Zug dem Reichs-Rath Bärenklau aus Kayserlichen Briefen aufgewiesen hat; Theils auch darum / weil der Frantzösische Secretary mit Nachsicht des Königlich Reichs-Raths schon von neun Monaten her einen Priester unterhält / welcher nicht in seinem / sonder in dem vormals Basseroodischen / jetzt Hovelischen Haus dem Götts-Dienst abgewartet. Gewißlich / wann dergleichen Freyheit besagtem Secretary zuerkant / folgendes er einem Gesanten gleich geschätzt wird: Kan solche Ehr dem Herrn Hovel nicht abgesprochen werden. Zudem / wann ein Frantzösischer Priester unter dem Vorwand seiner Gesantschaft in einem frembden Haus frey und sicher darff

Mess lesen und predigen; Warum sollte mich verwehrt seyn in meiner eigenen Wohnung deßgleichen zu thun. Drittens siehet ja nicht dem Priester / sonder vilmehr dem Gesanten selbst zu / seine Freyheiten zu verfechten / und so wol für sich als die Seinigen / folgendes auch für den Priester Rechenschaft zu geben. Warum stellt man mich dann dem Gericht vor? Derjenige verantworte sich / und vertheidige so wol seine Gerechtsame als Freyheit / welchem solches ob- und anligt / dann mein Herr hat mich weder zu seinem Rath noch Redner / der anstatt seiner vor Gericht sprechen soll / sonder lediglich zu seinem Caplan für den Götts-Dienst aufgesommen. Viertens / weil der Spanische Gesante nach des Herrn von Basseroode Hintritt in dessen Haus also bald seinen Götts-Dienst gehalten hat / und von der Zeit an biß auf dife Stund hierbey statts beharret ist. Womit dann obgemeldete Basseroodische oder Hovelische Behauptung nicht allein zu einer Kayserlichen / sonder auch Frantzösisch- und Spanischen Gesantschafts-Richten / mithin aller Freyheiten / so denen Botschafften zustehen / theilhaftig worden ist.

Dritte Anklag. Du hast einem Kranten / welcher vorhin zu uns Lutheranern übergangen ware / theils mit Bitt / theils mit Drohung groffe Angst eingejagt / damit er umsitzen und zu euch Catholischen zurück kehren sollte. Antwort. Es ist falsch / ja erdichtet / und kan in Ewigkeit nicht erwiesen werden / daß der Siech / von welchem hier die Frag ist / von der Catholischen Kirch zu der Lutherischen Heerde hinüber getreten seye. Er ist jederzeit Catholisch gewesen ohne jemals zu wanken. Was hatte ich dann nöthig ihn zu bitten? zu bedrohen? zu ängstigen? Hier siehe der Fiscal, so zugewesen gewesen / dem Priester in die Rede / und sprach: Was / was plauderst du? was hast jertz geredt? was verstehst du unter diser Schmirn? Ich stehe hier vor den Herrn Commissarius; Hast du was wider mich / so bringe es mit Bescheidenheit vor: Rede / wann du das Herz hast: erweise es / wann du kanst: Bist du ein Mann / so nimh deine Wort in acht. Mit difem Bescheid / nicht anderst / als hatt ihn der Strahl getroffen / erstummte der arme Fiscal dergestalt / daß er sein bitteres Bier-Maul nicht mehr aufmachen dörfte. Derowegen nahm eine aus den Commissarius das Wort / und

und hielte Wechsel: weise mit dem Pater solgendes Gespräch.

Commissarius: Sag uns aufs wenigste / was du bey dem Kranken habest thun wollen; Gelt du hast im Sinn gehabt ihn zu salben? **Priester:** Gesezt diß wäre mein Vorhaben gewesen: wenigstens hatte er mich längst vorhin um solche Gnad gebetten. Hab ich hierin wider euer Befehl vielleicht gesündigt / oder bin ich etwann der in demselben vorgeschriebenen Straff würdig worden? Das Menschen: Befehl hat mit dem innerlichen Sinn und Willen nichts zu schaffen / sonder nur mit äußerlichen Worten und Wercken.

Commissarius: Unterdeffen kanst du nicht laugnen / daß / wann dich das Lutherische Weib in das von ihr verschlossene Zimmer / allwo der Krancke gelegen / eingelassen hätte / du denselben würdest gesalbt haben. **Priester:** Diß seynd künftige Ding / die weder ich / noch ihr wissen können.

Commissarius: Aus was Ursach hast du dann ihn heimsuchen wollen? **Priester:** weil er nemlich krank und mein guter Freund ware.

Commissarius: Eben diß ist ja durch unser Befehl verboten. **Priester:** Mein Herr! sage er mir doch zur Gnad / durch welches Befehl? Wie lautet es? Eigt ja die Königliche Satzung / so unsern Handel betreffen soll / allhier vor euern Augen auf der Taffel / schauet hinein und erweget deroelben Inhalt. Wann ihr ein einziges Wort darin findet / krafft wessen die Besuchung der Kranken verboten wird / so will ich erkennen / daß ich wider das Befehl mich vergriffen hab.

Commissarius: Das Befehl untersagt allen Priestern / so nicht Lutherisch seynd / außershalb deren Häusern frembder Gefanten / ihren Gtts: Dienst zu halten / unter welchem Wort auch die Besuchung deren Kranken verstanden und verboten wird. **Priester:** Diß ist ja lächerlich! massen hieraus folgen wurde / daß euere Weiber / so oft sie einen Kranken besuchen / jedesmal euern Lutherischen Gtts: Dienst in desselben Haus anstellen: Wie reimt sich diß auf einander? Wer kan ihm einbilden / die Urheber des gegenwärtigen Befehls seyen so unmenschlich gewesen / daß sie bey Lebens: Straff die Besuchung der Kranken / die Christus bey Verlust der Seeligkeit uns anbefohlen / hätten verboten wollen?

Ubrigens ist allhier zu mercken / daß einige Zeit vorhero ein Prädicant dieses Kranken wegen in seinen Predigen zwey bis dreyimal wider den Jesuiter Storch so lasterhafte als meuterische Wort öffentlich ausgesprochen / hiemit aber ein guten Theil des Volcks aufrührisch gemacht habe.

Vierte Anklag. Du hast einen und zwar eben jenen Bedienten des verstorbenen Herrn Wasserods / so dessen Leichnam von hier nach Westphalen geführt / und ein gebor-

ner Schwed ist / vom wahren Glauben abgeredet / und mit dem Catholischen Irrthum angesteckt / hiernächst aber denselben / welches noch übler lautet / in ein frembdes Land verschickt. **Antwort:** Ihr habt bey nahe recht / meine Herrn / doch nicht völlig. Erwelter Knecht ist bereits vor sechs oder sieben Jahren / als ich ihn weder gesehen noch jemals gekennet hatte / nicht von mir / sonder von einem andern Priester in Westphalen / und zwar (damit ihr die Sach samt denen Umständen vernehmet) in dem Marck Beckem / um grad die Zeit / als er unter denen Kriegs: Völkern Sr. Hochfürstlichen Gnaden / des Bischoffs von Münster noch ein Soldat ware / nicht / wie ihr vorgebt / mit Catholischem Irrthum angesteckt / sonder in dem wahren Christlichen Glauben unterwisen / und in die Schoß der heiligen allgemeinen Kirch zuruck gebracht worden.

Fünfte Anklag. Du hast dich unterfangen in diser Haupt: Stadt eine Schul aufzurichten / Schwedische Knaben hinein zu locken / und sie in frembder Glaubens: Lehr zu unterrichten / so in Schweden nicht geduldet wird. **Antwort:** Ich hab weder einige Schul angestellt / noch Schwedische Jüngling an mich gezogen. Doch will ich nicht laugnen / daß zwey oder drey Knaben / so aber von Catholischen Eltern gebohren seynd / täglich zu mir in mein Quartier kommen / damit sie nemlich bey dem Gtts: Dienst mich bedienen / nicht aber in dem Catholischen Christenthum / welches sie ohne dem sattsam verstanden / unterrichtet werden.

Commissarius: Eben diß widerstrebt unserm Befehl. **Priester:** Wie so / mein Herr! Ich glaub vilmehr / solches müsse von dem Befehl gebilliget werden / und zwar aus diser Ursach. Das Befehl erlaubt ja / wie ihr bekennet / den ausländischen Gefanten / jedem seinen Gtts: Dienst; So erlaubt es ihnen dann auch alles / was zu deroelben Gtts: Dienst unentbehrlich erfordert wird. Nun werden zu unserm Gtts: Dienst unvermeidlich Weib: Diener und andere Gehülffen / so dem Priester beystehen / erfordert; So müssen sie dann von dem Befehl gebilliget und gut: geheissen werden.

Sechste und letzte Anklag. Du hast dich selbst gerühmt / daß deren Catholischen Zahl immer anwachse / und bereits bis auf dreyhundert Köpff sich erstrecke / hiemit aber deine Sach in gutem Aufnahm stehe. **Antwort:** Ich weiß mich gar nicht zu entsinnen / wegen jetzt: gemeldetem Wachsthum der Catholischen Schaar mich jemals übernommen oder gelobt zu haben. Nichts destoweniger gebe ich zu / daß als man sich um deroelben Zahl befragt / ich solche offenerzig bekennet habe. Allein ich begreiffe nicht / was ich deshalben verwarct haben mögte / wann ich gesagt / es befinden sich allhier beyläuffig dreyhundert Catholische Seelen / dero ein geringer

Theil in Burgern bestehet / so von Catholischen Eltern herpriefsen / welche samit ihren Ahnen bey dem uralten Glauben biß auf diese Stund verharren. Die meisten seynd Ausländer / welche der König großen Theils entwerder in das Land beruffen / oder sonst in seinen Schutz aufgenommen hat. Ich hab keinen aus disen von dem Lutherthum abgezwicket / noch in die Catholische Kirch übersezt: die meisten seynd bereits vor meiner Ankunfft zu Stockholm angelangt / und Catholisch gewesen.

Commissarii. Mann sagt / du habest diese Leuth zu deinem Gottes-Dienst in das Haus gelassen. Priester: Disß ist abermahl ein falsches Gedicht / welches mit keinen Zeugnissen kan erwiesen werden. Als nach einiger Zeit ihm eben diese Einlassung auf dem Stadt-Rath-Haus vorgestossen wurde / gab er dem Burgermeister zur Antwort / er seye kein Thürhütter / sonder Priester / welcher mit dem Amt der H. Weß und mit der Predig zur Zeit des Gottesdiensts vermaßen beschäftiget werde / daß er weder auf die Thür / noch Schlüssel gedencken könnte.

Nach vollendeten Fragen und mancherley obbeschribenen Wort-gesechten ließe man endlich P. Joannem Sterck abtreten / und nach einer viertel Stund wider hinein ruffen: Da einer dero Commissarien ihn mit nachgesetzten Worten angedrehet hat.

Die wider dich eingeloffene Klagen / sprach er / bestehen hauptsächlich in disen 2. Stücken. Dann erstlich hastu öffentlichen Gottesdienst auf Catholische Art in einem solchen Haus gehalten / welches nach des Herrn Wasserods Tod alle dergleichen Freyheiten verlohren hatte / noch hierzu berechtiget wäre. Zweitens hastu einen zu uns übergangenen Kranken / mit drohen und bitten zwingen wollen den Catholischen Glauben von neuem anzunehmen. Die antworten / so du deiner Rechtfertigung angeführt / gefallen uns nicht allerdings. Darum wirstu so lang in dem Kercker dich gedulden / biß dein Handel reifflicher überlegt / und gang wird ausgemacht seyn.

Gleich auf disen Bescheid wird der Priester in Arrest / das ist in ein schmale und nidere Bewahrung geführt / wohin die Spanier ihm das Geleit gaben. Ubrigens ist er die ganze Zeit hindurch von seinen so wol Catholisch als Lutherischen Bekanten ganz frey ohne einige Verhinderung oder Forcht vilfältig heimgesucht worden.

Den andern Tag / verseyhe den 11. Februarii, kame der Abgesante / Graf Fernand Huez vom Land zurück / und schreibe ohne Ver-schub in Französischer Sprach einen Brief an den Königlichen Hof-Cangler / welchem er denselben durch seinen Gesantschaft-Secretary hat zustellen lassen. Solches Schreiben lautet auf Teutsch also:

Noch-Edelgebohr- ner Herr.

Ich bin vom Land allhier mit einem kleinen Fieber wider angelangt / und zwar nicht ohne starcke Kopf-Schmerzen / so durch die mir verrathene Gefangenschaft P. Joannis Sterck seynd vermehrt worden. Ich will nicht zweiffeln / das Gericht werde durch sehr wichtige Ursachen hierzu seyn be-nöthiget worden / beynebens aber nicht gewist haben / daß benannter Vater allhier von mir zur Verrichtung meines Gottes-Diensts seye aufgehalten worden / nachdem ich den mit mir anhero gebrachten Priester bereits zurück geschickt hab. Nun ist morgen Sonntag. Ich tröste mich der Hoffnung / es werden weder seine Königliche Majestät zugeben / daß ich des Meß-Dpffers beraubt werde: Noch Euere Excellenz unterlassen denjenigen / so es betrifft / zu befehlen / damit diser Trost mir als einem Kranken nicht entzogen werde: noch künftighin mir verübeln / wann ich eben das schriftlich bezeuge / was ich gern mündlich / falls ich im Stand wäre / vorzutragen hätte / ic.

Der Cangler hat hierauf / ohne die Gelegenheit anzusehen / nur mündlich verseyt / er hätte nicht gewist / daß Vater Sterck der Hofstatt des Gesantsens einverleibt seye. Ubrigens wäre gegenwärtiger Rechts-Handel also beschaffen / daß solcher weder an diesem gegenwärtigen bereits zum End lauffenden Samstag von ihm allein / noch den folgenden Sonntag / so befreiet seye / von gesamttem Hof-Rath könnte entschieden werden. Es erheische also die Billigkeit alles biß auf den Montag / an welchem die ganze Regierung wurde versammelt werden / zu verschieben.

Disß waren nun lähre Wort; angesehen man dem Gesanten weder am Montag / noch an denen nechst darauff gefolgten Tagen auf sein Anbringen eine Antwort ertheilt: sonder an dessen statt die Catholische Inwohner auf das Rath-Haus beruffen und über solche Sachen ausgefragt hat / aus dero Bekantnus man die Gelegenheit gewinnen mögte den ar-restierten Priester zu klagen und am Leben zu straffen. Ich mag mir die Mühe nicht nehmen alle verschraubte Nachforschungen / so

desß

deswegen vorbracht wurden / hieher zu sehen : sonder begnüge mich nur zwey deroeselden anzufügen. Der vornehmste Catholische Burger ward befragt / ob er sich desjenigen Tags nicht mehr erinnere / an welchem P. Joannes Sterck wider die Befehl und Verordnungen so wohl des Königs als des Königreichs von der Cankel mancherley Kästungen ausgoßten hätte ? Sie wolten auch ein Catholische Wittib nöthigen zu bekennen / ihr Eöhnlein wäre vom obgenannten Priester mit einem neuen Kleid / aus keiner andern Absicht / beschenkt worden / als damit er ihn an sich / und zur Catholischen Kirch züge. Von dergleichen Gewerben waren alle andere Fragen / und zwar in einem Bluts- Handel ; dann deren Nichtern Zähl ware den Millionarium zum Schwert zu verdammen / gleichwie der Folg zeigen wird.

Mittler weil begrüßte Graf Fernan-Hunez die Reichs-Räthe / und ware äußerst beflissen den Priester seinen Verfolgern aus den Klauen zu reißen / und demselben sein vorige Freiheit zu verschaffen : womit er endlich so vil zu stand brachte / daß so wohl der König und die Königl. Mutter / als die Reichs-Räthe ihm heilig versprochen / daß falls nur dem Gericht auf ein kleine Weile sein Lauf gelassen wurde / Pater Sterck ihm unverletzt sollte zuruck gestellt werden.

Den 16. Februarii / als am Donnerstag / ist diser abermal vor Gericht gladen / und aus dem Schloß auf das Rath-Haus beruffen worden / wohin nur ein einziger Gerichts-Diener ihn begleitete : damit er nemlich / wie nemlich vor der Regierung / also jetzt vor dem Stadt-Magistrat auf verschiedene Fragen sich verantwortete / welche zum Theil alt und eben diejenigen sechs Anklagen waren / so die Königl. Regierung ihm vorgehalten hatte : theils aber neu / so mitler Weile entweder mit Nachforschern seynd aufgebracht / oder von Böswichtern waren erdichtet worden. Ich mag die Alte nicht widerholen / sonder will nur die Neue kurz berühren / derer etwann vier oder fünf gewesen seynd.

Zwenter Vorstand PATRIS STERCK

Vor

Dem Stadt-Magistrat auf dem
Rath-Haus zu Stockholm

Den 16. Hornung.

Erste Anklag :

ES wahr / daß du einem Catholischen verbotten habest in unsere Lutherische Kirch zu gehen ? Antwort / ich weiß mich dessen nicht zu entsinnen. Burger-

meister : Man muß ohne Umschweiff glatt antworten : sage ja oder nein / damit wir wissen / woran wir seyen. Priester : Wie so / mein Herr Burgermeister ! wollen sie mich zwingen zu liegen / und wider mein Gewissen zu reden ? Zu dem / was ich nit weiß / kan ich weder nein noch ja sagen. Wann sie mir nichts desto weniger das entwedere wollen abnöthen / so antworte ich mit Ja / daß ich es nemlich nit wiße.

Hierüber wurde ein Catholischer dem Priester vor Augen gestellt / und von dem Burgermeister befragt / ob er nicht bereits vorher bekennet hätte / es seye ihm von dem Pater in seinem Haus die Lutherische Gottes-Häuser zu besuchen verbotten worden ? dem armen Tropf ware sehr bang : Er wolte mit der Sprach nicht heraus / doch sagte er lechtlich / es seye dem also / daß er nemlich in seinem eigenen Haus von dem Lutherischen Kirchgang wäre abgeschrockt worden. Der Priester begunne allhie zu zweiffeln / ob er nicht ihm solches / wo nicht verbotten / wenigstens mürathen hätte. In diesem Zweifel lehrte er sich zu dem Ankläger / und fragt ihn wolbedacht / wo dann solches eigentlich geschehen seye ? Herr / sprach der andere / wißet ihr nicht mehr / daß wir einander auf der Gassen begegnet seynd / als mir dises von euch verbotten wurde ? Wie ! sagte der Priester / auf der Gassen ? Meine Herren Burgermeister ! gebt wol acht / wie schön die Aussag dises Zeugens übereins stimme. Zuvor müßte es sich in seinem Haus gedauert haben : jetzt aber hat es sich auf der Gassen zugetragen. Fort mit diesem falschen Zeugen ! Burgermeister : Hieran ist wenig gelegen / ob du es im Haus oder auf der Gassen ihm verbotten habest ; dann die Missethat bestehet in dem / daß du ihn von unserm Gottesdienst abgehalten hast ; der Ort des Verbotts thut nichts zur Sack. Priester ; der Herr Burgermeister verzeihe mir : Es ist vor Gericht ein unendlicher Unterschied / ob ein Zeug auf einerley Rede standhaft bestehet / oder ihm selbst widerspreche. Ich protestiere wider disen Zeugen und seine Zeugnuß / ja wider disie Anklag selbst.

Zweite Anklag. Man ließe demnach einen Weinschencken vorkommen / welcher zu Maastricht gebohren ein Lutherisches Weib zur Ehe genommen / und / als er mit der Zeit zu Stockholm angelangt / den Catholischen Glauben vor etlichen Jahren abgeschworen hatte / hiemit aber zu besserer Unterkunft mit einem der Stadt zuständigen Weinschance ware belehnet worden. Diser abtrünnige Schalk (so bald ihm der Burgermeister befohlen / dem Pater seine Ubelthat in das Gesicht vorzurufen) sagte vor dem Magistrat öffentlich aus / der Priester habe von ihm begehrt / er solle die Ursachen / warum er seinen Glauben

Glauben vertauscht hätte / ihm entweder mündlich oder lieber schriftlich offenbaren / er wolte dieselbe gleich auf der Stell widerlegen und zernichten. Vater Sterck wolte und konte diese That nicht laugnen; darum ließe er die Sach nicht zur Frag gelangen / sonder Fame eilends dem Burgermeister vor / und redete den Magistrat also an: Und eben dieser Kerl / sprach der Priester / eben dieser Kerl hat mir gesagt / die Lutheraner hätten ebenfals ihre Mängel: Man finde zwar bey denen Catholischen etwelche Mißbräuch / bey denen Lutheranern hingegen nicht wenig Irrtümer und Fehler. Dieser kurze Bescheid hat des meindeigen Klägers Sinn und Herz zerstückt / ja ihm Marck und Bein so schmerzlich durchdrungen / daß er (gleich dem Euguck) gänzlich erstummte / und durch sein schamhaftes Stillschweigen die Klag entkräftete; dann er sorgte sich wehemütig / der Magistrat mögte ihn für einen falsch bekehrten Lutheraner ansehen / und als einen Namelucken / dem sein Gewissen um das Geld seyl wäre / gänzlich verlossen.

Dritte Anklag: Ist wahr / fragte der Burgermeister / daß du dich unterfangen habest das liebe Vaterland in den Kirchbann zu setzen? worauf der Priester gelächelt und geantwortet hat: Ich hab das Vaterland niemahls mit dem Kirchbann geschlagen. Des Missionarij Gelächter erweckte bey denen Raths-Herrn einen Argwohn: sie fingen an zu murmeln / und dem Burgermeister weiß zu machen / es müßte ein Duck oder Betrug hinter dieser Antwort stecken / und der Beklagte unter dem Wort Vaterland nicht Schweden / sonder vielleicht Teutschland / aus welchem er gebürtig wäre / verstanden haben. Worauf der Burgermeister ihm sagte: Du wirst nicht geklagt dein / sonder vielmehr unser Vaterland verbannt und verflucht zu haben. Wozu der Vater sich abermahl des Lachens nicht entzathen konnte / und mit folgenden Worten vernehmen ließ: Meine Herrn: mir ist nicht einmahl zu Sinn kommen mit dem Wort Vaterland zu spielen / oder dasselbe in zweydeutigem Verstand zu nehmen; darum bekenne ich und sage: Daß ich weder mein / noch euer Vaterland mit dem Bann belegt habe. Es kam ihnen zwar auch hier das Wörtlein Bann verdächtig vor: aber keiner getraute sich ihn weiters zu befragen: Niemand wolte sich ferner an dem Jesuiten verbrennen.

Vierte Anklag: Hastu nicht von dem Pabst Gewalt und Vollmacht empfangen / das heilige Abendmahl unter beyden Gestalten zu reichen / damit die Schweden hierdurch desto leichter in euer Garn gelockt werden? Der Priester erklärte allhier die Catholische

Lehre von einer und zwey Gestalten / welche der Magistrat willig und begierig angehört. Er fügte hinzu / wie daß der allgemeine Kirchen-Rath von Orient dem Pabst die Vollmacht erteilt habe / einem ganzen Königreich oder groffen Land / wann es sich zum Catholischen Glauben bequemen solte / das Abendmahl unter beyden Gestalten zu erlauben. Letztlich beantwortete er die Frag / daß er nemlich diesen Gewalt vom Pabst niemahls erhalten / ja nicht einmal begehrt habe.

Fünfte Klag. Der Burgermeister samt dem Fiscal oder Schultheiß ruckten ihm vor / daß er einen gewissen Jüngling und andern Bedienten der Basserodischen Hofstatt / so aus Vissland gebürtig / mithin des Königs Unterthan seye / in dem Catholischen Glauben unterrichtet. Priester: Diß ist noch bey Lebenszeiten / ja auf Befehl des Herrn von Basserod geschehen / einfolglich die Schuld / wann doch eine hierinn zu finden / vielmehr ihm als mit bezzumessen.

Hiermit nahmte dieses zweite Verhör ein End / und ward Vater Sterck in das Schloß zuruck geschickt. Nach etlichen Tagen stellte der Stadt-Magistrat abermahl seine Nachforschungen an / und beflisse sich neue Klagen oder Zeugnissen wider den gefangenen Priester aufzubringen. Der Königliche Rath hingegen gieng einerseits auf einen längern Verschluss / damit er / wenigstens dem Schein nach / den vermeinten Blut-Handel desto gerechtmäßiger ausführen / und P. Joannem Sterck / wie schon voraus geschlossen war / zum Schwert verdammen mögte. Anderseits aber wolte man den Spanischen Gesanten wegen seiner schriftlich eingereichten Gegenbezeugung nicht länger ohne Antwort lassen / doch also / daß sein Legations-Caplan hierdurch dem bestgestellten künftigen Bluts-Urtheil nicht entzogen wurde. Die Königliche Verbescheidung lautete / wie folgt.

Erklärung seiner geheiligten Majestät an den Hoch-Edlen Herrn Gesanten von Spanien / Herrn Grafen von Fernan-Hunez:

datiert den 24. Februarij 1671.

Wurden Ihro heilige Königliche Majestät ohne Beschwartz / muß in jene Bitt gern willigen / welche der Hoch- und Wohlgebohrne Gesante / Herr Graf von Fernan-Hunez / für die Befreyung des Priesters Johann Sterck aus der so genannten Gesellschaft Jesu eingelegt hat / wessen sich

sich vormahls der Kayserliche Gesante Wasserod zu seinem Gottes-Dienst gebraucht hatte. Wassen seine geheiligte Königliche Majestät auch so gar in diser Begebenheit mit Freuden hätten bezeugen mögen / wie hoch dieselbe obgenannten Herrn Gesanten so wohl wegen seiner eigenen vortreflichen Gemüts-Gaben / mit welchen er ausgeziert ist / als auch wegen dem wichtigen Amt schätzen und anpreisen / so ihm von dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Königin in Spanien ist aufgetragen worden: Wessen Freundschaft / so zwischen beyden Cronen obschwebt / Ihro heiligen Königlichen Majestät dermassen lieb ist / daß sie solches bey jeder vorfallenden Gelegenheit in der That zu erweisen nimmer unterlassen werden. Gestaltsam aber gedachtem Herrn Gesanten nicht wird verborgen seyn / wie vermessnen und feck sich vorgemeldeter Priester aufgeführt / da er nicht allein bey Lebs-Zeiten des mehrgenannten Wasserods in gegenwärtiger Stadt so wol inn- als außershalb dessen Hauß / solche Ding hat bewerkten dörfen / welche von unsern Reichs-Satzungen bey schwäresten Straff verbotten seynd: Sonder auch nach des Gesanten Wasserods Tod auf eben die Art / wie vorhin / das ist auf ein bißhieber ungewöhnliche Weise / in dem Wasserodischen Hauß den Catholischen Gottes-Hauß mit desto größerer Vergernuß immerfür gehalten hat / als ohne Widerrede gewiß ist / daß nach des Wasserods Hinfahrt / da kein anderer durch schriftliche Vollmacht und Glaubens-Brief bestellter Nachfolger oder Kayserlicher Minister vorhanden gewesen / eben darum das Hauß / welches obbesagter Wasserod bewohnt hatte / aus einer öffentlichen zu einer Privat-Wohnung worden / folgsamlich nicht mehr also beschaffen gewesen seye / daß es der Freyheit eines fremden Gottes-Diensts / so mit der Augspurger-Confession nicht übereinstimmt / nicht mehr genießen dörfte; anerkennen Krafft unserer Gesanten diese Gerechtigkeit nur jenen quartieren vergönnet ist / in welchen die von auswer-

tigen Königen / Fürsten und Staaten anhero geschickte Gesanten / Gottes-schafften und Residenten würcklich wohnen. Allein der Priester Sterck konnte sich innerhalb den Schrancken des Wasserodischen Hauß nicht halten / sonder hat endlich so weit um sich gegriffen / daß er ohne scheube andere bereden wolte / die Augspurger-Confession, zu welcher sie sich entweder bekennet oder befehrt hatten / abzuschwören: ja er hat um solcher Ursachen willen einigen sterblich-kranken Versohnen ungestümmer Weise mit Bedrohungen hefftig zugesetzt. Difes Beginnen hat nicht allein unsere Geistlichkeit / sonder auch vil aus anderen Reichs-Ständen bewogen / bey seiner geheiligten Königlichen Majestät ihre Klagen anzubringen / damit solchem Ubel gesteuert und abgeholfen wurde. Derwegen setzen Seine geheiligte Königliche Majestät ihr Vertrauen auf jene lobwürdige Klug- und Bescheidenheit / so dieselbe am Herrn Gesanten oft verspürt haben / und verlassen sich darauf / er werde von selbst erkennen / dise Sachen seyen so schwär und wichtig / daß ihnen die Reichs-Gesatz nicht weichen können / dero Bewahrung Ihro Majestät denen Ständen geschworen haben / und mit nicht geringerer Sorg zu Herzen nehmen / als des gesamten Reichs Heyl und Wohlfart / mithin hoffen / der Herr Gesante werde unbeschwärt zulassen / daß dem Gericht / welchem diser Handel wäre heimgestellt worden / sein üblicher Lauff wider einen solchen Ubertreter vergönnet werde / welcher alles / so er begangen / mit der Unwissenheit unserer Gesanten bemänteln will: Indem doch ganz frische an dererley Ubertretern vollzogene Straff-Exempel jedermänniglich bekant seynd. Seine H. Königliche Majestät verlassen sich übrigens völlig darauf / der Herr Gesante werde nicht gestatten / daß vorgemeldeter Priester sich künfftighin erühne unserer Gesanten unter dem Vor-schutz / daß er in denselben Diensten stehe / zu spotten: anerkennen er erst neulich in solche Pflicht ist aufgenommen worden / welche ihn von der Straff / so er vorher-

E

von

34 Nachrichten aus Schweden, über P. Joannem Sterck, S. J.

von dem Tod des Basserods anzufangen bis dahin / drey Monath hindurch / mit seiner eigenmächtigen Aufführung verwürckt hat / nicht bestrafen mag. Gleichwie nun Ihro Königliche Majestät in diser Hoffnung leben; also haben sie auch ein gnädigstes Wolgefallen an der klugen Gleichgültigkeit / welche der Herr Gesante so wol in diesem als in andern Geschäften zu seinem ungemeynen Lob von sich hat spühren lassen.

(L.S.)

Auf Befehl höchstgedacht seiner heiligen Königlichen Majestät.

Joann Cgorh - hufen.

Der Gesante schickte den folgenden Tag / das ist den 25. Hornung / die Königliche Erklärung dem Priester in die Gefängnis / mit ernstlichem Zumuten / er solle dieselbe gründlich widerlegen. Er hat ihm gehorcht / und weitläufig gezeigt / daß man wider seine Versohn vilmehr mit erdichteten / und von allen Enden zusammen gesuchten grundlosen Klagen / als mit rechtmäßigen Beroisümern aufziehe. Über jene Wort aber / daß er unter dem Vorschutz / weil er in des Gesanten Diensten stünde / sich erkühne der Schwedischen Gesäzen zu spotten / ersuchte er den Grafen / ihn samt seinem Rechts-Handel noch fernherhin zu vertheidigen / damit ein Priester aus der Gesellschaft Jesu jenes Schutz / so allen übrigen Gesantschafts-Priestern gebührt / nicht beraubt werde. Der Gesante ließe an sich gar nichts erwinden: Er besuchte unermüdet die vornehmste Hof-Herrn und Reichs-Räth: er überwieß dieselben des ungerechten Verfahrens wider seinen Priester / und bestritt obgesetzte Königliche Erklärung in verschiedenen Stücken. Alle haben ihm gleichsam mit einem Mund geantwortet / er sollte gar nicht zweiffeln / sonder festiglich hoffen / sein Priester werde / nach wenig Tagen / frisch und gesund (ja ohne einige Unbild vorhin ausgestanden zu haben) aus

dem Kerker entlassen werden. Allein desselben Handel müßte vorläufig nach Schwedischem Gebrauch stät und langsam / doch als ledings untadelhaftig zum völligen End befördert werden.

Auf disen Bescheid folgte abermal eine Verweilung / so etliche Tag angehalten / bis den dritten Tag Mergens / an welchem der Priester aus seinem Loch zum andern mal nach dem Stadt-Rath-Haus gehen mußte.

Dritter Vorstand

P. JOANNIS STERCK,

Vor

Dem Magistrat zu Stockholm

Den 3. Mergen Anno 1671.

Seit zu Anfang dieses Verhörs hat der Burgermeister den Catholischen Missionarium mit folgenden Worten empfangen: Damit dein Handel endlich zum Schluß komme / ist dem Schultheiß auferlegt worden alle Anklagen dir noch einmal kurz und überhaupt vorzutragen. Dir hingegen wird obliegen auf alle und jede der gleichen Vorträge den allerletzten Bescheid zu geben. Uns endlich wird zusiehen das Urtheil zu fällen / das ist / dich entweder los zu sprengen oder zu verdammen.

Der Schultheiß / so bey ihnen Fiscal heist / kame seinem Befehl nach: er hatte schon vorläufig alles kurz / um auf sechs Stück oder Absätze zusammen verfaßt / die er dem Priester nach der Ordnung vorgelesen / und seiner Verantwortung abgewartet / zu legt aber die Richter beschworen hat der Gerechtigkeit zu lieb nach Ausweisung des Schwedischen Rechts den endlichen Ausspruch abzufassen.

Pater Sterck / weil wenig Neues vorkame / hat theils seine vorige Antworten widerholet / theils etwas wenig / so ihm gähling einfiele / von neuem hinzu gefügt: annehmst aber vermerckt / daß in diesem dritten Verhör zwey neue Pöffen vorgebracht werden.

Erstlich stellte ihm der Schultheiß obberührten Lissländer vor / von welchem der Priester ausgesagt hatte / er seye von ihm auf Befehl des Herrn von Basserod im Catholischen Glauben unterwisen worden. Der Schultheiß bate disen Jüngling zwey Ding zu bezeugen. Erstlich / daß / ob schon er sich Anfangs widersezt hätte / der Pater ihn dennoch hierzu berebet / und auf allerhand Weise bewogen habe. Zweitens / daß der Pater gesagt habe / alle / so dem Luthertum hold seynd / stünden gar gewiß in Gefahr der ewigen Verdammnis. Der Knab hat beyde Stück vor dem

dem Magistrat in Gegenwart des Missionarii bezeugt: Dieser aber sich verantwortet / und zwar auf das Erstere ausgesagt / der Jüngling hab die Unwahrheit geredet / gleichwie er nicht mit einem / sonder vielen Zeugen / wann es nöthig wäre / erweisen / und den Ankläger zu Lügen straffen wolte. Das andere belangend bekennete er / daß man ihn vilmal befragt hätte / in welcher Religion und nahmentlich ob man auch in dem Luthertum könne selig werden? Worauf er pflege zu antworten / was er auch hier in Gegenwart bezeuge / ja vor der ganzen Welt zu bezeugen und zu vertheidigen bereit seye / daß nemlich nur ein einzige allgemeine oder Catholische Kirch wäre / in welcher man die Seligkeit hoffen könnte und müste. Forscht hingegen / sagte er / einer von mir / ob ich alle Lutheraner und Calviner verdamme? so verlese ich ihm: auf keine Weise / ich verdamme nicht ein einzigen aus ihnen in Sonderheit. Dife Lehr erklärte er ausführlicher / damit die Richter seine Wort zu ihrem Nutzen wol verstehen / noch zu seinem Schaden boshafftig verdröhen mögten.

Zweitens ware in gegenwärtigem Verhör auch was neues / daß der Schultheiß dem Priester jenen Brief gezeigt / in welchem ein gewisser Predicant den Zustand obgemeldeten Francens samt dem ganzen Verlauf weitläufig beschreiben hatte. Allein der Pater hat dife Schrift als ein lügenhaftes Wasch- Zedel verworffen; dasselbe gründlich widerlegt; annehmlich auf die Aussage der Wittib / so der Verstorbene hinterlassen / mit Nachdruck bejogen.

Als difes Epöhl aus ware (weisen Kleinigkeiten und geringere Umstände ich übergehe) ist der Priester wider nach dem Schloß in seinen Arrest gezogen: Alldo den andern Tag / verlese den vierten Merzen ein Lutherisches Weib mit ihm zu reden begehrt / und / nach dem sie ihn auf die Seiten geführt (dann er ware damals mit guten Freunden in einem Gespräch begriffen) ihn heftig ersuchte / er wolle doch den Christlichen Glauben annehmen / sie bezeugte ein großes Mitleiden wegen seines Unglücks mit Versicherung / daß man vil Sachen von ihm austreue / daß er allen Leuten auf der Jungen lize / daß nach allgemeiner Auf- sag sein Handel gar übel ausschlagen werde. Der Pater schnitte den Faden kurz ab / als er sie also angedet: Frau / sagt mir deutlich / was ihr an mir verlanget: velleicht wünscht ihr / ich soll den Catholischen Glauben abschwo- ren / und Lutherisch werden? Ach mein Herr / sprach sie / freulich ja: dif ist mein einziges Ab- sehen. Priester: Wer hat euch mein Elend so kläglich beschreiben? Wer hat euch die Um- stände meines Lebens geoffenbahrt? Unsere Priester / sagte sie. Da fertigte Pater Sterck dife Graupen- Apostlin mit folgendem Be- Joseph Stöcklein, XVII. Theil.

scheid ab: Weib / ihr sollt wissen / und jeders man / den ihr antrefft / versichern / daß ich lieber tausend mal sterben / und tausend Köpfe unter des Henckers Schwert verliere / als dem Luthertum anhangen wolle. Worüber sie den Schluß machte und sprach: Wann mein Herr also gesinnet bleibt / so ist weiters ihm nicht helfen: ich verliere nur die Zeit: meine Bemühung ist vergebens: ich gehe fort / und wird nimmer zurück kommen. Trolle dich nur fort / antwortete der Missionarius / ich erlaube dir solches mit Freuden.

Inzwischen / wie auch die folgende Tag / seynd zwey Königliche Bann- Briefe zu Stock- holm durch den Druck ausgegangen; beyde schmücken stark nach dem uralten Hasi / von welchem die Lutheraner wider die Catholischen / zumalen wider die Jesuiten eingenommen seynd / und zu derselben Verfolgung ohne Unterlaß angespohrt werden. Der erste Bann- Brief lautet an die Schwedische Unterthanen / der andere aber an die Gesanten fremder Catholischen Potentaten. Der erste siere / so in Teutscher und zugleich in Schwedischer Sprach gedruckt worden / lautet unge- fähr also; ich sage ungefähr; dann / weil mir weder das Teutsche noch Schwedische Exemplar zukommen ist / als hab ich gegen- wärtiges aus dem Latein verteutscht.

Wir Carl von Gottes
Gnaden dem Schweden, Go-
then und Wenden König /
R. R.

Seichwie wir vernehmen / daß ei- nige aus unsern Unterthanen / so nicht unserer Evangelischen / sonder einer andern Religion anhangen / sich unterstehen / fremder Gesanten Häuser zu besuchen / und all- da dem auswertigen Gottesdienst beizumoh- nen / solgsamlich mit öffentlicher Aergernus / unerachtet mancherley Zerrüttungen und schwärer Bedrängnissen / so hieraus entste- hen müssen / jene Gesand und Rath- Schlüs- verachten / welche unser Vatter gloriwürdi- gen Andenkens (die Religions- Sachen be- treffend) abgefasset und vorgeschrieben hat; also geben wir hiemit allen und jeden zu ver- stehen / und warnen jedermänniglich / es seye unser allergnädigste Willen und Befehl / daß alles / was dissalis entweder von uns / oder von unsern Vorfahrern ist verordnet worden / künftighin heilig beobachtet werde / mithin sich keiner finden lasse / der nicht sein Leben und Wandel nach Vorschrifft obgedachter Sa- hungen einrichte. Vor allem aber wollen und gebieten wir / daß all- diejenige / so unsers Glau- bens seynd / sich nit allein in unserm Reich vor fremden oder verbottenen Lehren hüten / son- der

der auch / so oft sie in andere Länder verreisen / welche dergleichen Secten und Meynungen ergebe seyn / sich daselbst also verhalten und vorsehen / auf daß sie mit solchen nit angesteckt werden. Zudem verordnen wir auch / daß all-dieselbe Reichs-Untertanen / so einer andern Religion, als die Unsrige ist / beypflichten / sich mit dem heimlichen und in ihrem eigenen Haus verschlossenem Gottesdienst begnügen / noch sich erkühnen sollen / einige Versammlungen anzustellen / oder die Häuser ausländischer Gesanten zu betreten / viltweniger sich bey derselben Gottesdienst einzufinden / noch auf andere Weise oder Art / als nach Ausweisung mehrbesagter unsrer Gefäßen / zu leben und zu wandlen. Ferner befehlen wir ebenfalls / daß die Eltern / obwolten sie selbst von einer andern Religion seynd / dennoch ihre Kinder in der Unsrigen auferziehen lassen / und sich hierzu schriftlich verbinden. Letztlich gebieten wir allen und jeden / die es Amts wegen angehet / sie sollen ihnen dieses Religions-Weesen dergestalt eiffrig lassen angelegen

seyn / als es der Sach grosse Wichtigkeit / und ihre Treu-Pflicht erfordert. Falls nun jemand wider diese unsere Satzungen sich ver-sündigen / und hierüber wurde ertappt werden / soll er all-diejenige Straffen verwürckt haben / so in unsern vorhin ausgegangenen Verordnungen enthalten seynd. Wann aber einer aus jener Zahl / welchen Dienst halben die Absicht / Sorg / und Handhabung dem Gefäßen anvertrauet ist / seiner Pflicht vergessen oder durch die Finger schauen solte / wird er für den Ubertreter / so das Gefäß überschritten / Rechenschaft geben / und anstatt seiner abgestraft werden. Damit endlich alle und jede diesem unserm Brief Glauben / und sich ohne Weigerung in gegenwärtige Satzung schicken haben wir denselben mit unserm Königlichen Insigel / auch mit unserer Geliebtesten und zugleich geehrtesten Frau Mutter / wie nicht weniger mit so wol unsers als des Reichs Vormündern eigenhändigen Unterschriften versehen lassen. Gegeben in unserer Haupt-Stadt Stockholm den 21 Februarii 1671.

HEDWIGIS ELEONORA.

(L. S.)

Geörg Guttenstern, in Namen des Königl. Raths.

Magnus Gustavus de la Gardie, des Königl. Raths Cansler.

Claudius Rulamb, in Namen des verstorbenen Königl. Raths-Zahlmeisters.

Gustavus Kurck in Namen des Königlichen Raths-Marschaleks.

Gustavus Otto Sternbort, des Königlichen Raths Feld-D-berster.

Der andere Königliche Bann-Brief / so die auswertigen Gesanten betrifft / ist bloß allein / wie es sich allerdings gezimmere / in Lateinischer Sprach ausgerufen worden / und bestehet in nachgesetzten Worten.

SACRÆ
REGIÆ MAJESTATIS.

Declaratio super libero religionis exercitio exterorum Regum, ac Principum, statuumque Legatis ac Residentibus, vigore statutorum in negotio religionis antehac editorum, hic ad aulam cum ipsi, tum ipsorum domesticis concessio: Facta in Senatu Stockholmia in arce, habito die 22. Februarii Anno 1671.

Sacra Regia Majestas certior facta de querelis contra quemdam

Jesuitici Ordinis Monachum, qui cum antehac apud jam defunctum ablegatum Cæsareum Basseroode degisset, post obitum illius in eadem domo remanens, continuatis tam domi, quam in urbe apud Sacræ Regiæ Majestatis subditos, hujusque civitatis incolas, suæ religionis exercitiis, contra statuta regni in negotio religionis promulgata variè deliquerat; justè permota est, ut non solum in dicti Jesuitæ actiones per juris viam inquiri, animadvertique faceret, verum

verum etiam ipsum religionis exercitium, quatenus exterorum Ministris hic manentibus concedi possit, debito examini subiceret, & priora super hac statuta plenius explicaret, ita nimirum, quod licet S. Regia Majestas nolit exterorum Regum, Principum ac statuum Legatis vel residentibus, quibus hic manere contingerit, proprium religionis exercitium prohibere, quod minus domi suae tam ipsi, quam illorum domestici eo frui liberè possint, prout ipsis id postulare æquum, rectumque, ac S. Regiae Majestatis Domini Parentis gloriosissimae memoriae, juxtaque S. Regiae Majestatis propriis de religione statutis consentaneum fuerit; censet tamen S. Regia Majestas, non posse dictum religionis Exercitium aliis concedi, quam illis, qui sub nomine Legati, vel residentis comprehendendi intelligique debeant, quales nempe sunt, qui certum habuerint vel extraordinarii vel ordinarii Legati, aut extraordinarii, ordinarii vel Ablegati seu Residentis munus per litteras & procuratoria Dominorum suorum sufficienter confirmatum: omnibus aliis, quicunque tandem fuerint in quavis aliâ extra dictorum munerum Characterem, externi Principis administratione hic constituti, interdictis, nè ullum religionis exercitium domi habeant, vel si aliquem Ecclesiasticæ functionis virum secum ducant, eum non aliter, quam in numero aliorum privatorum considerare & habere queant. Hoc itaque religionis exercitium ad dictos tantum Ministros, eorumque domesticos ejusdem religionis restrictum est. Confidit quoque S. Regia Majestas, fore, ut iidem à sua parte nullatenus, neque per se, neque per clericos suos hanc libertatem ad aliquem abusum converti, eoque scandalum vel aliud simile excitari patiantur, sed potius ita se gerant, uti secundum constitutionum religiosarum normam vivendo, declarare possint, se bonam fovere intentionem, ac eo ipso gratos se acceptosque reddant, ita nempe, ut sæpe dictis statutis se per omnia conformantes, clericis suis neq. domi, nec alibi prædicare, vel sacramenta administrare, vel aliquid ecclesiastici officii aliud exer-

cere in usum aliorum extra comitatum suum degentium permittant, & eos, quos forte domi, vel in famulatu suo nostræ religionis assecclas habent, exercitiis istius neququam abstrahant vel impedian, multò minus ad suam religionem pellicere vel cogere aggrediantur. In quibus omnibus eò magis à quavis suspitione liberi fient, si officia Ecclesiastica januis clausis, conciones verò non aliâ linguâ, quam Legato vel Ablegato vernaculâ, haberi curaverint. Imprimis S. Regiae Majestati gratum, ejusque voluntati congruum foret, si exterorum Ministri Catholico-Romanæ religionis vellent in memoratæ religionis exercitio ipsis concessò, solis uti clericis, alios verò Ecclesiasticos ex Ordinibus Monachorum nequaquam huc invehere, præcipuè Jesuitas, qui propter inquietas suas & noxias machinationes etiam in multis Pontificiis locis suspecti habiti, nec facilè tolerati sunt. Quapropter cum S. Regia Majestas rationibus magni momenti inducta constituerit, nè posthac ulli unquam Jesuitæ vel sub quovis prætexu regnum hoc intrare, vel hic commorari liberum, permittendumque sit, arbitratur Sacra Regia Majestas sæpè nominatos Ministros externos in hoc negotio eò minus difficultatis inventuros, cum à dictis clericis, si non meliora, saltem æquè bona circa religionis suæ exercitium ministeria habere possint, in quo scilicet exercitio nullum aliàs impedimentum sentient, imò potius providebitur, ut competente sibi libertate juxta tenorem statutorum regni frui planè possint. Actum, ut suprâ.

Nomine altissimè memoratæ
Sarcæ Regiæ Majestatis, respecti-
vè filii nostri charissimi, ut &
Regis ac Domini nostri clemen-
tissimi.

Hedvvigis Eleonora.

(L.S.)

Georgius Guttentstern, &c.

Gustavus Kurck, &c.

Mag. Gustavus de la Gardie, &c.

Gustavus Otto Sternbort, &c.

Claudius Rulamb, &c.

Woraus erhellet / daß brede Bann-Brief aus einer Quelle hergestossen / und mit einerley Unterschriften versehen seynd. Hingegen haben der Reichs-Geld-Marschall Graf von Urangel, und der Obriste Reichs-Stadthalter Graf von Brals, aus wichtigen Bedencken weder die eine noch die andere Säkung mit ihrem Namen unterzeichnen oder gutheissen wollen / unter dem Vorwand / daß gleichwie diese Sachen ohne ihren Rath und Vorwissen wären angefangen worden / also auch ohne ihre Unterschrift und Bewährung könnten ausgemacht werden. Nebst dem hat hochgedachter Graf von Brals bezeugt / daß / wann er in der Stadt gewesen wäre / er nimmermehr wurde zugelassen haben / daß dem Kayserlichen Hauß ein so starker Gewalt angethan / und ein Catholischer Priester in den Kercker geschoben werde.

Kurzer Innhalt

Obgesetztes Lateinischen Königlich Schwedischen Bann-Briefs :

So datiert den 22. Hornung 1671.

Erstlich wird scharff geantet / daß Pater Sterck / so allhier ein Jesuiter-Mönch genannt wird / nach des Kaiserods Tod den Catholischen Gottesdienst / wie zuvor / in des verstorbenen Hauß gehalten habe.

2tens will sich der Hof rechtfertigen / daß er wider diesen Priester gerichtlich verfahren / ja seinem Leben und Wandel nachgeforscht / auch denselben in Arrest gezogen habe.

3tens. Wird dem auswärtigen Gesanten Religions-Freyheit enger eingeschränckt / und dero Gottesdienst nur ihrer eigenen Persohn und wüthlichen Hauß-Bedienten / auf keine Weise aber denen Catholischen Schweden zugelassen / beynebens denen Gesanten zugemutet / keinen Menschen / der nicht unter ihrem Staab stehe / hinein zu lassen / noch die Schweden zur Catholischen Religion anzulocken.

4tens. Sollen die Gesanten dergleichen

Gottesdienst in keinem fremden / sonder in ihrem eigenen Hauß zu halten befugt seyn.

5tens. Werden unter denen Gesanten nur jene verstanden / welche durch Credenz-Briefs sich dñfalls werden legitimirt haben.

6tens. Ein Catholischer Gesantschafts-Caplan darff außserhalb seines Gesanten Hauß weder predigen / noch jemand mit den Sacramenten versehen / noch anersich sich einer niger Seel-Sorg unterfangen.

7tens. Ein jeder Gesante soll nicht in Schwedischer / sonder in seiner eigenen Landes- oder Mutter-Sprach predigen lassen.

8tens. Die Gesante sollen zu ihren Caplanen vilmehr weltliche Priester / als geistliche Ordens-Männer aufnehmen / oder wenigstens keinen Jesuiter mit sich bringen / weil diese letztere aus dem Reich auf ewig sollen verbannt seyn. So weit erstreckt sich obbesagte Königlich Erklärung.

Vierter Vorstand

PATRIS STERCK

Auf

Dem Rathhauß vor dem Stadt-Magistrat zu Stockholm / und das über ihn gefällte

Blut-Urtheil,

gesprochen den 8. Merzen 1671.

SUM ware der achte Merzen / so auf den Aschen-Mittwoch gefallen / vor der Thür / an welchem Tag P. Joannes Sterck zum Tod verdammt / mithin der menschlichen Sterblichkeit nicht durch den Aschen / sonder durch das Schwert sollte ernert werden. Als besagter Buß-Tag herbey kommen ware / begab sich der Priester / wie man ihm befohlen hatte / auf das Rath-Hauß / und zwar von mehreren Gerichts-Dienern begleitet / da doch bißhero nur einer mit ihm gangen ware. Das Volk hatte auf den ersten Ruff dieser Zeitung sich hauffen Weise in jenen Saal versetzt / wo das Gericht

nicht denselben Tag sich versammeln sollte. Da hiernächst der Magistrat sich auf dem Rath-Haus eingestellt / und beyläufig um zehn Uhr Vormittag ein jeder sich an seinem behörigen Ort niedergesetzt hatte / sprach der Schultheiß in Namen des Raths über den Missionarium folgendes Urtheil aus. Weil der Catholische Priester JOANNES STERCK die Grund-Satzungen dieses Reichs übertreten / auch den falschen Römisch-Catholischen Glauben ins Reich eingeführt und geprediget hat / wird er um seinen Kopf gestraft.

Dieser entseßliche Donner-Streich hat bey verschiedenen Gemüthern auch unterschiedliche Bewegungen erweckt; dann einige lachten / andere hingegen trauerten und seuffzten. Aller Augen stunden auf des Priesters Angesicht / um zu sehen / ob er mit fröhlichem oder verzagten Muth die Botschaft seines blutigen Todes annehme. Allein dieser Fürwitz war vergebens / weil er die Schwedische Sprach / in welcher der Schultheiß das Urtheil verkündet / nicht verstande / folgendes unter allen Anwesenden zum wenigsten wußte / was sich mit ihm ereignet hatte; darum geüßte er gewöhnlicher massen mit Reigung des Hauptes so wol den Magistrat als die Volkreiche Versammlung / wie einer / der sich von einer Gesellschaft beurlaubt / und gieng eben so unerschrocken / als er kommen wäre / in das Schloß zurück / allwo aus denen Umstehenden einer ihm alles redlich verrathen und das Urtheil verdolmetscht hat. Er schickte ohne Verschub einen treuen Boten an den Grafen Fernan-Huneez / welcher ab solcher Kundschafft sich gewaltig entrüstet / und an die Königl. Mutter in Spanischer Sprach nachstehenden Brief geschrieben hat.

Durchleuchtigste Frau zc.

Ich bitte Euere Majestät in aller Ehrerbietigkeit / die so oft versprochene Freylassung des gefangenen Priesters nicht länger zu verschieben. Man sagt / er seye bereits zum Schwert verdammt worden. Wann billich durch Irrung oder Bosheit einer nachgesetzten Gerichts-Versammlung das Urtheil sollte vollzogen werden / so bin ich entschlossen mit ihm zu sterben / und zwar mit jener Standhaftigkeit / die ich Gott / und der Religion / in welcher ich geboren / nach Antrib meines Gewissens schuldig bin. Es

geschehe hierüber / was immer mag / so wird ich Gott dafür danken mit göttlicher Zuversicht / die Göttliche Verhängnis beruffe mich durch den Berg ihrer Blut-Zeugen zur Martyr-Cron in den Himmel. Ubrigens können Euere Majestät sich allerdings darauf verlassen / daß ich in solchem Fall die feyerliche Persohn nebst dem Amt eines Gesantens vorläufig ablegen / noch den geringsten Argwohn einiger Schuld auf Euere Majestät werffen / vil weniger einen Anlaß geben werde / daß jene Freundschaft / so meinen Herrn und König mit Euere Majestät durch ein sehr festes Band vereinigt / sich in Stück und Trümmer zerreiße. Wißhero der Brief des Spanischen Gesanten.

Raum war der Graf mit dieser Bittschriff fertig / als er noch denselben Tag den Reichs-Canzler besucht und ihm mit nachdrucklichen Worten weitschichtig bezeugt hat / er werde von des Patris Sterck Seiten auf keine Weise abweichen / und diß zwar so lang / biß entweder er anstatt des Patris sein Blut wurde vergossen haben / oder diser unverlegt ihm wurde zurück gestellt werden; dann er mögte nicht länger leben / wann er denselben bey'm Leben nicht erhalten könnte. Auf diesen Schlag hat er noch vil andere Reden / die ich hier nicht anführe / vorgebracht: Wiß endlich der Canzler ihm theuer und hoch / nicht nur ein sonder mehrmalen versprochen hat / er werde unfehlbar sein Wort redlich halten / und aus allen Kräften dahin streben / damit den folgenden Tag diese Sach von dem Reichs-Rath völlig ausgemacht / hierauf aber der Priester entlassen werde. Der Herr Gesante gieng Abends selbst in das Schloß / und gabe dem Pater hiervon Nachricht.

Den andern Tag oder neunten Merzens truge der Canzler dem Reichs-Rath des Missionarii Handel widerum vor: Da dann eben dasjenige geschlossen wurde / was bereits zu Anfang dessen Gefangenschaft war verest / gestellt worden / man soll nemlich den Jesuiten auf freye Fuß / und dem Herrn Grafen wider zustellen: Gleichwie auch erfolgt ist / als noch selben Tag bey anbrechender Nacht P. Sterck in einem Wagen abgeholt / und in das Spanische Haus zurück gebracht worden / doch mit gewissen Bedingnissen / welche im so genannten Königl. Gnaden-Brief enthalten seynd: Der also lautet

Er

**Erklärung
Seiner heiligen Königli-
chen Majestät**

an den

Hoch-Edlen Herrn Gesanten
Grafen von Fernan-Hunez,

datiert

In dem Königlichem Schloß Stockholm
den 9. Meyen 1671.

Wiewolen Seine heilige Kö-
nigliche Majestät aus hochwich-
tigsten Ursachen befugt wären
das wider den Priester Joannem Sterck
aus dem so genannten Jesuiter-Orden
geschöpft Urtheil an ihm vollziehen zu
lassen / weil er sich unterfangen hat solche
Frevel zu begehen / welche zu Folg un-
serer Gesäzen und Reichs-Schlüssen
mit dem Schwert sollen abgestraft wer-
den / und zwar mit so unerbittlicher
Schärffe / daß kein Exempel kan gezeigt
werden / Krafft wessen einem einzigen
Uebelhäter / so dergleichen Thaten ver-
würckt hat / Gnad erweisen oder das Le-
ben wäre geschenkt worden. Haben
nichts destoweniger seine H. Königliche
Majestät theils in Ansehung der zwis-
schen ihnen einer- und dem Durchleuch-
tigsten / wie auch Großmächtigsten Ca-
tholischen König in Spanien anderseits
obschwebender Freundschaft : Theils
wegen derselben sonderbarer Gnaden-
Gewogenheit gegē den Hochedlen Herrn
Grafen Gesanten / der Vorbitt / welche
dieser eingelegt / in so weit Statt und Platz
geben wollen / daß besagter Priester mit
der Lebens-Straff verschonet / und dem
Herrn Gesanten frey solle zurück gelis-
fert werden / jedennoch mit der Beding-
nus / daß diser Geistliche von dem heu-
tigen Tag an zu zehlen innerhalb drey
Wochen diese Stadt / nachmals aber das
Reich raume / ohne sich ferner in all-
unsern Ländern blicken zu lassen : Mittler
weile hingegen / so lang er allhier verblei-
ben wird / das ist obgesetzte drey Wochen
hindurch / soll er sich in des Herrn Ge-
santen Hauß aufhalten / noch ausserhalb
desselben in dieser Stadt irgendwo er-
scheinen / mithin sich dergestalt auffüh-

ren / daß er nicht den geringsten Anlaß
zu einer Klag gebe. Seine H. König-
liche Majestät trösten sich der gnädig-
sten Zuversicht / der Herr Gesante wer-
de selbst verschaffen / daß diese Verord-
nung genau beobachtet werde / annehmst
aber dero gegenwärtige Erklärung als
ein sicheres Zeichen und Pfand ansehen
so wol der aufrichtigen Neigung seiner
Königlichen Majestät gegen den Durch-
leuchtigsten und Großmächtigsten Ca-
tholischen König / als auch der Hochach-
tung / in welcher bey Ihro H. König-
lichen Majestät oftgedachter Herr Ge-
sante stehet.

**Auf Höchst-gemeldeter
heiligen Königlicher Ma-
jestät Befehl,**

Joannes Cgorh-Hufen.

P. Joannes Sterck hat biß in dritte Wo-
chen dieser (geliebte es Gott) allernädigsten
Erklärung gehorsamt / sich innerhalb des
sehr weitschichtigen Spanischen Hauß einge-
schränkt / täglich Miß gelesen / und den nicht
allein unter denen Kayserlichen / sonder auch
bey denen Franzosen zerstörten Catholischen
Gottes-Dienst im Spanischen Quartier
wider herzustellen angefangen. Als nun die
vorgeschriebene Zeit verstrichen war / ist er nach
Copenhagen / der Haupt-Stadt in Dänne-
marck / gereiset / und daselbst von dem Franzö-
sischen Gesanten Herr Ferlon mit freygebigee
Bezeugung alles guten Willens gnädig em-
pfangen worden. Dann obchon der Spani-
sche Gesante sich getraute anstat dem bestim-
ten drey Wochen ein längere Frist von etwelchen
Monathen durch seine Vermittlung auszu-
würcken ; so ware dessen unerachtet aus man-
cherley so wol Politischen als Privat-Ursa-
chen für Patrem Sterck vil rathsamer ohne
weiteren Verzug Schweden zu verlassen / und
den Staub seiner Füßen nach Christi Befehl
über eine Stadt und Land / so ihn verstoßen
hatten / auszuschlagen.

**Ende des Blut-Handels P.
Joannis Sterck, S. J.**

Nach